

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1955

Berlin, den 18. August 1955

Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
10. 8.55	Anordnung über die Planung der Brutto- und Warenproduktion im 2. Fünfjahrplan	565
• 5.8.55	Anordnung über das Verfahren der Errichtung und Veränderung von Einrichtungen der Berufsausbildung	567
10. 8. 55	Anordnung über die Verwendung von Weißblech und Weißband sowie Eisen und Stahl für Packungen. — Verwendungsverbot Nr. 11 —	569
10. 8. 55	Anordnung über die Verwendung von Nickel für legierte Stähle und zur Aufhebung des Verwendungsverbot für Molybdän. — Verwendungsverbot Nr. 12 —	570
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	572
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	572

#### Anordnung über die Planung der Brutto- und Waren- produktion im 2. Fünfjahrplan.

Vom 10. August 1955

Zur Planung der Brutto- und Warenproduktion im 2. Fünfjahrplan wird folgendes angeordnet:

##### I.

#### Die Planung der Mengenkennziffern der Industrieproduktion

##### § 1

(1) Zur besseren Materialbilanzierung und Kontrolle der Kapazitätsauslastung ist mengenmäßig bei der industriellen Produktion die Gesamterzeugung (einschließlich Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb) bei allen Positionen des Planvorschlages und des Planes auszuweisen.

(2) Bei den Erzeugnissen des Maschinenbaues (Erzeugnis-Hauptgruppe 2 — Metallverarbeitende Industrie — der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1956 für Produktion, Materialversorgung, Außenhandel) ist die Gesamterzeugung nur bei folgenden Positionen im Plan auszuweisen:

26 22 100 bis 26 22 500 = gezogener Draht  
25 00 000 = Guß- und Schmiedestücke

Auf Vorschlag der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau können weitere Positionen durch die Staatliche Plankommission bestätigt werden.

##### § 2

Neben der Gesamterzeugung ist im Planvorschlag der Betriebe, Ministerien und Räte der Bezirke die zum Absatz bestimmte Produktion auszuweisen. Sie ist auch den Betrieben mengenmäßig als staatliche Aufgabe zu übergeben.

##### II.

#### Die Planung der Bruttoproduktion

##### § 3

(1) Die Bruttoproduktion ist zu planen als die Summe aller in den Betrieben hergestellten und zum Absatz bestimmten Fertigerzeugnisse sowie die Summe aller industriellen Leistungen, einschließlich der sich aus der Abgrenzung des Berichtszeitraumes ergebenden Bestandsveränderungen an unvollendeter Produktion. Erzeugnisse, die innerhalb des Betriebes weiterverarbeitet werden, sind nicht in die Bruttoproduktion einzuziehen. \* •

(2) Als Ausnahme von dieser Regelung ist der Wert folgender Erzeugnisgruppen, die innerhalb des gleichen Betriebes weiterverarbeitet werden, dem Wert der Bruttoproduktion zuzurechnen:

121 00 00 Kohle  
124 00 00 Erze  
141 10 10 Roheisen  
131 20 00 Rohstahl in Blöcken  
37 31 000 Fischfang (ohne Binnenfischerei)

##### § 4

Entsprechend der Anordnung fern 29. Juni 1955 zur Einführung neuer Planpreise für die Planung und At>-rechnung der industriellen Produktion im 2. Fünfjahrplan (GBl. I S. 497) wird zur Festlegung und Beobachtung der Entwicklung des Produktionsvolumens über mehrere Jahre die Bruttoproduktion zu vergleichbaren Planpreisen geplant. Sie umfaßt:

a) den Wert aller fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Produkte (einschließlich der Erzeugnisse, die unentgeltlich bzw. zu herabgesetzten Preisen an die Belegschaft abgegeben werden);